

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus

24105 Kiel

24105 Kiel, 28.05.2014

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de
Aktenzeichen: 66.12.01 Bü/Kr

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, Drucksache 18/1651

Ihr Schreiben vom 15.04.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir dem Innen- und Rechtsausschuss des Landtages sehr herzlich

Zuletzt hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag zu einem gleichgerichteten Gesetzesvorschlag mit Schreiben vom 24.11.2011 eine Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss abgegeben (Umdruck 17/3140). Diese Stellungnahme gilt nach wie vor.

Zu dem Regelungsvorschlag äußern wir uns daher wie folgt:

Durch Änderung von § 76 Abs. 2 GO sollen die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung der Kommunen abweichend vom bisherigen Recht dahin verändert werden, dass eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht besteht. Bisher hat die in § 76 Abs. 2 GO genannte Reihenfolge der einzusetzenden Finanzierungsquellen nach allgemein herrschender Rechtsauffassung zur Folge, dass die Gemeinden zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verpflichtet sind.

Diesem Vorschlag ist zugute zu halten, dass damit die Bedenken vieler Gemeinden aufgegriffen werden, die bisher auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet hatten. In vielen Gemeinden besteht insbesondere die Befürchtung, dass die Beitragserhebung letztlich nicht zu der von einem typischen Stadtgebiet abweichenden Struktur der Wege und ihrer Anlieger passt. Denn gerade in den Gemeinden des ländlichen Raumes gibt es sehr große Abweichungen der anliegenden Grundstücksflächen. Viele Wege haben nur sehr wenige landwirtschaftliche Grundstücke als Anlieger, werden aber von einer Vielzahl der Einwohner als Verbindungsstraßen ge-

nutzt. Viele Gemeinden fürchten, dass insofern das bisherige abgabenrechtliche Instrumentarium nicht ausreicht, um die ungerechtfertigte Überbelastung einzelner Grundstücke zu vermeiden und eine Beitragsveranlagung zu ermöglichen, die eine Chance auf Akzeptanz besitzt.

Wir fürchten jedoch auf der anderen Seite, dass insgesamt von einer solchen Änderung der GO eine Signalwirkung ausgeht, die die Finanzierung der Aufgaben im Ergebnis erschwert statt erleichtert.

Hierfür ist zu beachten, dass es auch viele Städte und Gemeinden gibt, in denen teilweise seit Jahrzehnten Straßenausbaubeiträge ohne generelle Akzeptanzprobleme bei den Bürgern erhoben werden. Wir halten es im Grundsatz für einen sachgerechten Grundsatz der Aufgabenfinanzierung, diejenigen im besonderen Maß heranzuziehen, die auch in herausgehobener Weise von einer Investition profitieren. Eine vollständige und so plakative Aufweichung der Grundsätze im Bereich der Straßenausbaubeiträge könnte zum Ergebnis haben, dass die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auch dort in Frage gestellt wird, wo dies bisher erfolgreich durchgeführt wurde.

Die Kommunen haben jedoch nicht die rechtliche Möglichkeit, neue steuerliche oder vergleichbare Finanzierungsquellen als Ersatzlösung heranzuziehen. Wir fürchten, dass die geplante Gesetzesänderung in all denjenigen Gemeinden sofort kommunalpolitische Initiativen zur Abschaffung von Straßenausbaubeitragssatzungen hervorrufen wird, in denen das Straßenausbaubeitragsrecht bisher erfolgreich durchgesetzt wurde. Damit wäre eine Heranziehung der in besonderer Weise von Ausbaumaßnahmen profitierenden Anlieger dort nicht mehr möglich. Insbesondere wegen der Signalwirkung hätte diese plakative Änderung der Finanzierungsgrundsätze in § 76 GO daher Auswirkungen auf die Finanzierungsbedingungen kommunaler Infrastruktur insgesamt. Es dürfen insbesondere diejenigen Kommunalpolitiker nicht "im Regen stehen gelassen" werden, die in den vergangenen Jahre für die Durchsetzung von Straßenausbaubeitragssatzungen "den Kopf hingehalten" haben.

Aus diesen Gründen haben die Gremien des SHGT beschlossen, den Vorschlag zur Streichung von § 76 Abs. 2 GO nicht zu unterstützen

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied